



Commission Ecoute-Conciliation-Arbitrage-Réparation

Anhørungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

REGLEMENT DER CECAR KOMMISSION

TEIL 1 - ORGANISATION

- Artikel 1 – Organisation
- Artikel 2 – Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands
- Artikel 3 – Kompetenzen des Vorstands
- Artikel 4 – Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse
- Artikel 5 – Kompetenzen der Ausschüsse
- Artikel 6 – Erklärung zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Schweigepflicht der Ausschüsse
- Artikel 7 – Anwendbares Recht
- Artikel 8 – Verwaltungskosten

TEIL 2 - ANWENDUNGSBEREICH

- Artikel 9 – Verfahrensparteien
- Artikel 10 – Gesuch
- Artikel 11 – Beweisregeln
- Artikel 12 – Schwere des Sachverhalts

TEIL 3 - VERFAHREN

- Artikel 13 – Gesuchseinreichung
- Artikel 14 – Anhörung des Gesuchstellenden
- Artikel 15 – Anhørungsbericht
- Artikel 16 – Empfehlung
- Artikel 17 – Entscheidung der Entschädigungskommission

TEIL 4 - SCHLICHTUNG

- Artikel 18 – Schlichtungsgesuch
- Artikel 19 – Beschuldigte
- Artikel 20 – Einvernahme des Beschuldigten
- Artikel 21 – Tod oder Nichtidentifikation des Beschuldigten
- Artikel 22 – Vereinbarungsprotokoll

TEIL 5 - VERFAHRENKOSTEN

- Artikel 23 – Verfahrenskosten
- Artikel 24 – Diverses

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

TEIL 1 - ORGANISATION

Artikel 1 - Organisation

Die Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission (nachfolgend CECAR) behandelt die Gesuche im Zusammenhang mit sexuellen Missbrauchshandlungen, die verjährt sind und durch kirchliche Mitarbeitende der Diözesen der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, Mitglieder einer katholischen Kirchengemeinde, eines katholischen Ordens oder einer Kongregation mit Sitz in der Schweiz begangen wurden.

Die CECAR ist eine neutrale, von den Autoritäten der katholischen Kirche (nachfolgend Kirche) unabhängige Behörde.

Die CECAR verfügt über einen Vorstand, der dafür sorgt, dass die Bestimmungen des vorliegenden Reglements eingehalten werden.

Die CECAR verfügt über Schlichtungsausschüsse (nachfolgend Ausschüsse), die an ihn gerichteten Gesuche individuell behandeln und die Anhörungs-, Schlichtungs- und Schiedssitzungen organisieren und Empfehlungen erstellen.

Die CECAR verfügt über ein eigenes Sekretariat, das die Gesuche entgegennimmt. Die CECAR steht vor allem im Dienst der Opfer.

Der Vorstand, die Ausschüsse und die Parteien gewährleisten die strikte Schweigepflicht zum Verfahren, der Entscheidung und/oder einer Einigung im gegenseitigen Einvernehmen.

Die CECAR erstellt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeiten und Entscheidungen, ohne Angaben zu machen, die eine Identifizierung der Parteien ermöglichen.

Artikel 2 - Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

2.1. Aufgaben

Der Vorstand sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens und die Anwendung dieses Reglements.

Anhørungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjäherte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitglieder, die gemäss der CECAR-Vereinbarung ernannt werden:

- ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche;
- ein Vertreter der SAPEC (oder einer anderen Organisation, die Opfern zum Recht verhilft);
- drei unabhängige Personen werden in gegenseitigem Einverständnis der römisch-katholischen Kirche und der SAPEC bestimmt; eine davon übernimmt den Vorsitz.

Soweit möglich soll seine Zusammensetzung multidisziplinär sein.

Die Unterzeichner der SAPEC und der römisch-katholischen Kirche, Initiatoren der Vereinbarung, gehören nicht zur CECAR.

Sie stehen auf Anfrage als Mediatoren zur Verfügung und nehmen regelmässig an Sitzungen und so oft wie nötig an Besprechungen teil.

Wenn ein Vertreter einer Gruppe bei einer Sitzung abwesend ist, kann er durch ein anderes Mitglied der betreffenden Gruppe vertreten werden.

Im Falle des Rücktritts oder des Todes eines Vorstandsmitglieds ernennen die Parteien, die das zurücktretende oder verstorbene Mitglied ernannt haben, ein neues Mitglied.

Vorstandsmitglieder, die ein Gesuch als Opfer stellen wollen, müssen aus dem Vorstand ausscheiden.

Artikel 3 - Kompetenzen des Vorstands

- Die Regelung jeglicher Aspekte der Umsetzung und Anwendung des Tripartiten Abkommens und des vorliegenden Reglements;
- Schlichter/innen ernennen, über die Ablehnung eines Schlichters/einer Schlichterin, die Annahme des Rücktritts eines Schlichters/einer Schlichterin und die Ersetzung eines Schlichters/einer Schlichterin gemäss den Bestimmungen von Artikel 6.2 und 6.4 entscheiden;
- Ausschüsse bilden und sicherstellen, dass sie ordnungsgemäss funktionieren;
- Festlegung der Honorare für die Schlichter/innen; Jedem/jeder Gesuchstellenden einen Ort anbieten, an welchem sie zuhören, sich austauschen und/oder eine Schlichtung mit dem Missbraucher (oder mit seinem Vorgesetzten) suchen kann;
- Den mutmasslichen Missbraucher bei den Kirchenvertretern und der zuständigen Staatsanwaltschaft anzeigen, wenn er noch am Leben ist;

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

- Die Fristen im Rahmen des Verfahrens verlängern, wenn dies notwendig ist;
- Die von den Ausschüssen verfassten Empfehlungen bestätigen; diese Empfehlungen werden dann an die Entschädigungskommission weitergeleitet, die eine finanzielle Entschädigung gewährt und welche sich in besonders schweren Fällen auf bis zu CHF 20'000 belaufen kann;
- Verfassen eines schriftlichen Jahresberichts unter Wahrung der Vertraulichkeit der bearbeiteten Fälle.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann jedoch einem oder mehreren seiner Mitglieder bestimmte Aufgaben übertragen, über die sie an der nächsten Sitzung Bericht erstatten müssen.

Wenn ein Vorstandsmitglied ein Interesse an ein Gesuch hat, muss er die Präsidentin/den Präsidenten darüber informieren. Dieses Mitglied erhält dann keine weiteren Informationen oder Dokumente im Zusammenhang mit diesem Gesuch.

Artikel 4 - Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse

4.1. Aufgaben

Die Ausschüsse nehmen Gesuche entgegen, treffen sich mit den Gesuchstellenden und bereiten die Empfehlungen vor, die sie dem Vorstand vorlegen.

4.2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt, so weit möglich, multidisziplinäre Schlichtungsausschüsse ein, die sich aus zwei Personen verschiedener Berufsbereiche (Fachpersonen aus Gesundheit, Opferhilfe und Rechtswissenschaft) zusammensetzen.

Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Schlichters wird dieser durch eine neue, vom Vorstand ernannten, Person ersetzt.

Die drei Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse dürfen nicht Mitarbeiter der römisch-katholischen Kirche oder Mitglieder der SAPEC sein.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

Artikel 5 - Kompetenzen der Ausschüsse

Jeder Ausschuss ernennt einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Die Kompetenzen des Ausschusses sind:

- der/die Gesuchstellende anzuhören, et si cette dernière le demande d'auditionner l'auteur ou son représentant ;
- die Erwartungen des Gesuchstellenden definieren;
- falls nötig auf eine Schlichtung hinzuwirken, si tel est le souhait de la personne requérante ;
- dem Vorstand eine Empfehlung und gegebenenfalls ein Schlichtungsprotokoll vorzulegen.

Artikel 6 - Erklärung zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Schweigepflicht der Ausschüsse

6.1 Bei ihrer Ernennung unterzeichnen die Schlichter, für die Dauer ihres Engagements, eine Erklärung, in der sie ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie ihre Schweigepflicht in Bezug auf die CECAR bestätigen.

6.2 La personne requérante est libre de choisir son Comité, à défaut un Comité lui sera proposé par le secrétariat.

6.3 Wenn ein Schlichter/eine Schlichterin im Laufe des Verfahrens der Meinung ist, es könnten sich Zweifel an seiner/ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit ergeben, muss er/sie dies unverzüglich dem Vorstand melden. Es gilt das gleiche Verfahren wie in Artikel.

6.4 Abberufung, Rücktritt und Ersetzung eines Schlichters

6.4.1 Wenn der/die Gesuchstellende erachtet, dass die vorliegenden Umstände Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schlichters/einer Schlichterin im vorliegenden Verfahren wecken könnte, setzt sie die CECAR darüber in Kenntnis. In diesem Fall schlägt der Vorstand einen neuen Schlichter/ eine neue Schlichterin vor.

6.4.2 Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Schlichters/einer Schlichterin ernennt der Vorstand einen Ersatz.

6.4.3 Sobald der Ausschuss neu zusammengesetzt ist, entscheidet er, nach Anhörung der Parteien, ob und inwieweit einzelne Verfahrensschritte wiederholt werden müssen.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

Artikel 7 - Anwendbares Recht

Die Ausschüsse halten das Reglement ein und entscheiden gerecht im Einklang mit den in diesem Reglement aufgestellten Regeln.

Artikel 8 - Verwaltungskosten

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Verwaltungskosten für das Funktionieren der CECAR werden von der römisch-katholischen Kirche getragen.

TEIL 2 - ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 9 - Verfahrensparteien

Im Verfahren sind die Parteien die gesuchstellende Person und, soweit er dies wünscht, die beschuldigte Person oder sein Vertreter.

9.1. Gesuchstellende

9.1.1 Der/die Gesuchstellende kann jede natürliche Person sein, Opfer von sexuellen Missbrauchshandlungen durch kirchliche Mitarbeitende einer Diözese der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz oder Mitglieder einer katholischen Kirchgemeinde, eines katholischen Ordens oder einer Kongregation mit Sitz in der Schweiz oder durch Personen, die bei der katholischen Kirche angestellt waren (folgend "die Beschuldigten"), und die aufgrund der Verjährung nur über dieses Verfahren als Rechtsmittel verfügt. Sollte der Sachverhalt nicht verjährt sein, muss der Vorstand der gesuchstellenden Person mitteilen, dass die CECAR den Fall nicht übernehmen kann.

Die gesuchstellende Person kann sich auf Tatsachen berufen, die entweder in der Schweiz oder im Ausland stattgefunden haben, wenn die beschuldigte Person sich im Rahmen eines Auftrags aus der Schweiz im Ausland aufhielt.

9.1.2 Die gesuchstellende Person kann auch eine natürliche Person sein, die dem Opfer nahesteht und somit als indirektes Opfer des mutmasslichen sexuellen Missbrauchs gilt, wenn dieser Missbrauch der entscheidende Faktor für den Selbstmord des direkten Opfers war.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

In diesem Fall können die Eltern, die Nachkommen ersten Grades oder der Ehegatte ein Gesuch (nur beim Versterben des direkten Opfers) in ihrem Namen und für ihre Rechnung einreichen, um so die Anerkennung ihres persönlichen Leidens und eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Sofern alle im vorangehenden Absatz Gesuchsberechtigten verstorben sind, darf ein Bruder oder eine Schwester des durch Selbstmord verstorbenen Opfers, im eigenen Namen und Auftrag sowie gegebenenfalls im Namen und Auftrag der Geschwister oder eines Teils der Geschwister des Verstorbenen ein Gesuch stellen. Nach dem Reglement ist kein anderes Mitglied der Familie des Opfers berechtigt, ein gültiges Gesuch zu stellen.

9.2. Beschuldigte

Der/die Beschuldigte ist entweder der mutmassliche Täter sexueller Misshandlungen dessen hierarchischer Vorgesetzter oder ein Vertreter der Kirche im Verfahren (folgend «der Beschuldigte»). Der/die Gesuchstellende hat das Recht, jede Konfrontation mit einem/einer Vertreter(in) der Kirche abzulehnen.

Artikel 10 - Gesuch

10.1 Zweck des Gesuches

Der/die Gesuchstellende füllt das Antragsformular aus, in welchem sie ihre Erwartungen und Begehren (Anerkennung der Tatsachen, Entschuldigungen, Entschädigung, Treffen mit dem Täter usw...) darlegt. Bei der finanziellen Entschädigung handelt es sich um einen Betrag, welcher durch die Entschädigungskommission auf der Grundlage von der durch den Ausschuss in diesem Verfahren erteilten Empfehlung gesprochen wird. Diese wird auf die moralische Verantwortung der Bischöfe und höheren Kirchenvertretern gestützt.

10.2. Bedingungen des Gesuches

Die CECAR ist nur für verjährte Sachverhalte sexuellen Missbrauchs zuständig, sofern keine anderen Rechtsbehelfe für dieselben Tatsachen von einem Gericht behandelt wurden oder behandelt werden. Sollte der/die Gesuchstellende bereits für denselben Sachverhalt eine Entschädigung erhalten haben, kann die CECAR lediglich auf ein Anhörungsverfahren eintreten.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

Artikel 11 – Regeln für die Beweisaufnahme

11.1. Beweis vom sexuellen Missbrauch

Die Schilderung des/der Geschworenen und die Tatsachen betreffend den sexuellen Missbrauch müssen von ihm bestätigt werden und ein hoher Grad an Glaubhaftigkeit aufweisen. Er muss zudem, sofern möglich, Anhaltspunkte zu den besonderen Umständen und/oder jegliche zur Behandlung des Gesuchs dienliche Informationen liefern, wie beispielsweise das Alter zum Zeitpunkt des Sachverhalts, ob es sich um einen einzigen Vorfall oder um mehrere über einen bestimmten Zeitraum vorgefallene Vorfälle handelt.

In diesem Kontext kann der/die Geschworene Dokumente wie Arztzeugnisse, Belege zu Gesundheitskosten, Korrespondenz mit dem Täter oder mit einem seiner Vorgesetzten und/oder jegliche andere dienliche Dokumente einreichen.

11.2. Nachweis des Schadens und des Kausalzusammenhangs

Wenn der/die Geschworene ein indirektes Opfer im Sinne von Artikel 9.1.2 ist, muss er/sie nicht nur den Sachverhalt des angeblichen sexuellen Missbrauchs und den Selbstmord des direkten Opfers eines solchen Missbrauchs nachweisen, sondern auch den Kausalzusammenhang zwischen dem Missbrauch und dem Selbstmord. Sein moralischer Schaden wird vermutet.

Zur Erleichterung der Beweislast des/der Geschworenen werden der Schaden und der Kausalzusammenhang vorausgesetzt. Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Tatsachen und deren Schwere genügen.

Artikel 12 - Schwere des Sachverhalts

Die Bewertung des Schadens bemisst sich durch die Art des erlittenen sexuellen Missbrauchs und die Auswirkungen dieses Missbrauchs auf die psychische, berufliche und familiäre Entwicklung des/der Geschworenen.

Drei Aspekte werden unter anderen berücksichtigt:

- das Alter des/der Geschworenen zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen;
- die einmalig oder wiederholten erlittenen Missbrauchshandlungen;
- deren Dauer sowie die Schwere der physischen und/oder psychischen Nachwirkungen.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

TEIL 3 – VERFAHREN

Artikel 13 – Gesuchseinreichung

13.1 Gesuchsformular

Um ein Gesuch zu stellen, muss der/die Gesuchstellende das entsprechende Formular ausfüllen und dieses beim CECAR-Sekretariat einreichen. Dieses Formular ist auf der Website der CECAR verfügbar oder auf Anfrage beim CECAR-Sekretariat erhältlich.

Das Gesuch gilt als gültig eingereicht, wenn das vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular zusammen mit etwaigen Belegen eingereicht worden ist. Eine Empfangsbestätigung wird dem/der Gesuchstellende(n) zugeschickt. Ist das Gesuch nicht unterschrieben, wird es als unzulässig betrachtet.

13.2 Zulässigkeit

Auf ein Gesuch wird eingetreten, wenn es vollständig ist, die erforderlichen Voraussetzungen¹ erfüllt und während der Dauer des Bestehens der CECAR eingereicht wird. Es muss durch den Vorstand bestätigt werden.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, schlägt das Sekretariat dem/der Gesuchstellenden ein Treffen mit einem Ausschuss vor.

Artikel 14 - Anhörung des Gesuchstellendes

Der Ausschuss trifft sich mit dem/der Gesuchstellenden zu einem Gespräch, bei dem der Ausschuss Informationen zu den Vorwürfen und den Auswirkungen auf das Leben der antragstellenden Person sammeln kann. Der Ausschuss kann von der antragstellenden Person alle relevanten Informationen über den behaupteten sexuellen Missbrauch, die eingereichten Belege und den Kausalzusammenhang anfordern.

Auf Antrag des Gesuchstellenden sucht der Vorstand, mit Unterstützung der kirchlichen Behörden, den Beschuldigten.

¹ Vgl. die erforderlichen Voraussetzungen.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

Artikel 15 - Anhörungsbericht

Der Ausschuss erstellt auf der Grundlage der Anhörung einen Bericht, der dem/der Gesuchstellenden durch das Sekretariat zur Genehmigung und Unterschrift zugesandt wird. Der/die Gesuchstellende kann Änderungen an diesem Bericht vornehmen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn er nicht mit seinen Aussagen übereinstimmt. In diesem Fall muss er die Änderungen an das Sekretariat senden. Eine zweite Anhörung kann notwendig sein, um bestimmte Punkte zu klären. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ausschuss.

Artikel 16 - Empfehlung

Wenn der Anhörungsbericht von der antragstellenden Person unterzeichnet wurde, verfasst der Ausschuss eine Empfehlung. Dieses Dokument besteht aus einem kurzen Überblick über den Sachverhalt und seine Folgen sowie die Forderungen und Erwartungen der antragstellenden Person im Hinblick auf eine Wiedergutmachung. Diese Empfehlung muss dem Vorstand innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Anhörungsberichts durch die antragstellende Person übermittelt werden. Falls erforderlich, kann der Vorstand diese Frist verlängern.

Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig hält, inhaltliche Änderungen an der Empfehlung verlangen, bevor er sie für gültig erklärt. Die Empfehlung wird dann von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende, unterzeichnet und an die Entschädigungskommission weitergeleitet.

Artikel 17 – Entscheidung der Entschädigungskommission

Die Entschädigungskommission legt die Höhe der finanziellen Entschädigung auf der Grundlage der von der CECAR übermittelten Empfehlung fest. Sie kann zusätzliche Informationen anfordern, wenn sie dies für notwendig erachtet, um die finanzielle Entschädigung, die der antragstellenden Person gewährt werden soll, zu bewerten.

Die Entscheidung der Entschädigungskommission wird innerhalb von etwa sechs Wochen an die CECAR weitergeleitet. Der Betrag der finanziellen Entschädigung wird der antragstellenden Person durch das Sekretariat der CECAR mitgeteilt. Die Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission direkt an die antragstellende Person ausgezahlt.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

TEIL 4 - SCHLICHTUNG

Artikel 18 – Schlichtungsgesuch

Der/die Gesuchstellende kann, wenn er dies wünscht, mit dem Beschuldigten eine Schlichtung versuchen.

Die Schlichtung ist ein strukturierter Prozess, in dem mehrere Parteien versuchen, eine Einigung zu erzielen. Dieser Prozess wird von einem CECAR-Ausschuss oder sogar vom CECAR-Rat begleitet und unparteiisch, kompetent und zügig durchgeführt.

Er zielt auch darauf ab, dass sich der/die Gesuchstellende vom Antragsgegner gehört und in ihrem Leiden anerkannt fühlt.

Artikel 19 – Beschuldigter

Im Rahmen der Schlichtung stellt das Sekretariat dem Beschuldigten eine Mitteilung mit der Kopie des Einvernahmeprotokolls innert einer maximalen Frist von 45 Werktagen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der erfolgten Einvernahme des/der Gesuchstellenden zu laufen.

Der Beschuldigte verfügt sodann seinerseits über eine Frist von 45 Werktagen ab Erhalt der Mitteilung, um der CECAR eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Diese Stellungnahme wird sogleich dem Ausschuss und dem/der Gesuchstellenden weitergeleitet.

Artikel 20 – Einvernahme des Beschuldigten

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann der Ausschuss, sofern der/die Gesuchstellende dies wünscht, den Beschuldigten allein treffen und ihn in Bezug auf seine Version der Geschehnisse einvernehmen.

Artikel 21 – Tod oder Nichtidentifikation des Beschuldigten

Sollte sich im Laufe des Verfahrens ergeben, dass die im Gesuch beschuldigte Person verstorben ist oder kann diese trotz mit der Kirche durchgeführten und vertieften Ermittlungen nicht identifiziert werden, so kann der Vorstand trotzdem versuchen die Parteien mit einem Vertreter der Kirche zu vergleichen.

Anhörungs-, Schlichtungs-, Schieds- und Genugtuungskommission für verjährte Tatbestände sexueller Missbräuche im kirchlichen Umfeld

Artikel 22 – Vereinbarungsprotokoll

Die Schlichtung bezweckt den Abschluss eines Vereinbarungsprotokolls zwischen den Parteien, welcher die dem/der Gesuchstellenden gesprochen finanzielle Entschädigung beinhaltet, wie in der vorliegenden Reglement vorgesehen. Diese finanzielle Entschädigung wird im Protokoll festgehalten und durch den Ausschuss, die Parteien und den Vorstand unterzeichnet.

Sollte der Schlichtungsversuch scheitern, so verfasst der Ausschuss gemäss den Art. 16 und 17 des vorliegenden Reglements eine Empfehlung, welcher der Entschädigungskommission zugestellt wird.

TEIL 5 - VERFAHRENKOSTEN

Artikel 23 – Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten werden in der Regel von der CECAR getragen. In den Fällen in welchen das Gesuch auf willentlich falsch abgegeben oder gelogenen Aussagen beruht, kann der Vorstand dem/der Gesuchstellenden einen Teil oder die Gesamtheit der Verfahrenskosten auferlegen.

Artikel 24 – Diverses

Nur die französischsprachige Version dieses Reglements ist verbindlich.

Lausanne, Oktober 2023